

Wirkungsbereich des Landes Kärnten

Abfallwirtschaftskonzept im Land Kärnten

Die Kapazität der im Jahr 2004 in Betrieb genommenen Müllverbrennungsanlage Arnoldstein war nicht ausreichend, um den gesamten in Kärnten anfallenden Restmüll zu behandeln.

Die Zielvorgabe der Deponieverordnung, wonach ab dem 1. Jänner 2004 nur mehr reaktionsarme Abfälle zur Ablagerung gelangen sollten, wurde nicht umgesetzt.

Kurzfassung

Müllverbrennungsanlage Arnoldstein

Die Errichtung einer Müllverbrennungsanlage am aus ökologischer und ökonomischer Sicht besten Standort Klagenfurt scheiterte an der ablehnenden Haltung der Stadt. Am Alternativstandort Arnoldstein gelang es, die bei großen Teilen der Bevölkerung gegen die Müllverbrennung bestehenden Vorbehalte zu überwinden. Die Müllverbrennungsanlage Arnoldstein ging 2004 in Betrieb.

Die 2004 in Kärnten angefallene Restmüllmenge (Haus- und Sperrmüll) von 113.000 t überstieg die Kapazität der errichteten Müllverbrennungsanlage um mehr als 40 %. Die Festsetzung der Kapazität beruhte auf falschen Annahmen zur Entwicklung des Abfallaufkommens.

Zur Nutzung der bei der Müllverbrennung anfallenden Energie wurde in Arnoldstein ein Fernwärmenetz errichtet. Die daraus entstehenden Zusatzkosten wären am Standort Klagenfurt, wo es bereits ein Fernwärmenetz gab und auch die Erneuerung des alten Fernheizkraftwerkes anstand, nicht angefallen. Das Ziel der Klimastrategie einer größtmöglichen Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen wurde nicht erreicht.

Die im Vergleich geringe Kapazität der Müllverbrennungsanlage und die den Standortgemeinden gewährten Vergünstigungen verursachten einen höheren Verbrennungspreis. Dieser lag um rd. 15 % über dem günstigsten Preis, den Abfallwirtschaftsverbände in anderen Bundesländern vereinbaren konnten.

Abfallsammlung

Die auf Gemeindeebene organisierten Abfallsammlungen waren wirtschaftlich nicht optimal. Die Einrichtung von Sammelsystemen für größere Entsorgungsgebiete wäre vorteilhafter.

Obwohl sich die Anzahl an Altstoffsammelzentren in den vergangenen Jahren laufend erhöhte, bestanden diesbezüglich noch Gebiete mit einer geringen Anzahl. Dies traf insbesondere auf die Gemeinden im Verbandsgebiet des Abfallwirtschaftsverbandes Völkermarkt-St. Veit zu.

Abfalldeponierung

Aufgrund der nicht ausreichenden Verbrennungskapazität erließ der Landeshauptmann 2003 eine Verordnung, mit der die Anpassungsfrist für das Verbot der Deponierung für vier Kärntner Deponien bis zum 31. Dezember 2008 verlängert wurde.

Die Zielvorgabe der Deponieverordnung, ab dem 1. Jänner 2004 nur mehr Stoffe abzulagern, deren Ablagerung kein Gefährdungspotenzial für nachfolgende Generationen darstellt, hätte in Kärnten durch eine entsprechende Festlegung der Verbrennungskapazität erreicht werden können. Statt dessen wurden 2005 – trotz der Errichtung einer Müllverbrennungsanlage – unbehandelte Abfälle im Ausmaß von 44.000 t auf Kärntner Deponien abgelagert.

Nachsorgeverpflichtungen für Deponien waren nicht entsprechend besichert.

Kenndaten zum Abfallwirtschaftskonzept im Land Kärnten

Rechtsgrundlagen	Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 i.d.g.F. Deponieverordnung, BGBl. Nr. 164/1996 i.d.g.F. Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004, LGBl. Nr. 17/2004					
	2000	2001	2002	2003	2004	2005
	in Mill. EUR					
Ausgaben für Abfallwirtschaft	1,13	1,24	1,14	1,24	0,70	0,55
Abfallaufkommen	in t					
Siedlungsabfälle gesamt	183.000	184.000	184.000	182.000	189.000	185.000
<i>davon Restmüll*</i>	111.000	111.000	111.000	108.000	113.000	110.000
kg/Einwohner	326	328	329	326	338	332

* Haus- und Sperrmüll

Prüfungsablauf und -gegenstand

1 Der RH überprüfte im Oktober 2005 die Gebarung des Landes Kärnten im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung. Der Prüfungszeitraum umfasste die Jahre 2000 bis 2004.

Zentrales Thema der Gebarungsüberprüfung war die Erfassung der im Landesabfallwirtschaftskonzept getroffenen Festlegungen hinsichtlich ihrer Eignung, die bundes- und landesrechtlichen Zielsetzungen der Abfallwirtschaft – vor allem in Hinblick auf die ab dem Jahr 2004 geltenden spezifischen Anforderungen an die Qualität der abgelagerten Abfälle – zu erfüllen.

Zu dem im März 2006 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen das BMLFUW im Juni 2006 und die Kärntner Landesregierung im August 2006 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung im September 2006.

Rechtliche Grundlagen und Ziele

2.1 Die Abfallwirtschaft ist gemäß den bundes- und landesrechtlichen Vorschriften im Sinne des Vorsorgeprinzips und der Nachhaltigkeit nach folgenden Zielen auszurichten:

- Nur solche Stoffe sollen als Abfälle zurückbleiben, deren Ablagerung kein Gefährdungspotenzial für nachfolgende Generationen darstellt.
- Die Emission von Luftschadstoffen und klimarelevanten Gasen soll so gering wie möglich gehalten werden.
- Die Ressourcen sollen geschont werden.

Die am 1. Jänner 1997 in Kraft getretene Deponieverordnung sollte die Erreichung der genannten Ziele sicherstellen. Nach Ablauf der bis zum 1. Jänner 2004 geltenden Übergangsfrist durften nur mehr solche Abfälle deponiert werden, die den in der Deponieverordnung festgelegten Kriterien entsprachen.

Regionale Ausnahmen vom Deponierungsverbot ermöglichte das Abfallwirtschaftsgesetz 2002. Demnach konnte der Landeshauptmann per Verordnung eine Ablagerung unbehandelter Abfälle bis längstens 31. Dezember 2008 zulassen.

2.2 Der RH hielt kritisch fest, dass im Jahr 2003 die Ablagerung unbehandelter Abfälle bis längstens 31. Dezember 2008 mit Verordnung des Landeshauptmannes* für vier Kärntner kommunale Deponien erlaubt wurde.

* LGBL. Nr. 61/2003 bzw. auch LGBL. Nr. 64/2004

Abfallwirtschaftliche Planung

Koordination

3.1 Die ab 1. Jänner 2004 geltenden spezifischen Anforderungen an die Qualität abzulagernder Abfälle erfordern eine Vorbehandlung dieser Abfälle in dafür geeigneten Behandlungsanlagen. Der bundesweit unzureichende Versorgungsgrad bedingte die Errichtung zusätzlicher Anlagen.

Von Seiten des Bundes gab es keine Vorgaben. Eine von Vertretern des Landes Kärnten verfolgte Variante einer Einbeziehung des Abfallwirtschaftsverbandes Osttirol in die „Kärntner Behandlungslösung“ (Müllverbrennungsanlage Arnoldstein) scheiterte bereits frühzeitig.



3.2 Der RH erachtete eine zur Bewältigung der Aufgabenstellung bundesweit koordinierte Vorgangsweise sowie eine Abstimmung der Planungen zwischen benachbarten Bundesländern für zweckmäßig.

Planung des Landes

4.1 Die jeweils geltende Kärntner Abfallwirtschaftsordnung verpflichtete die Landesregierung, zur Umsetzung sowie zur Einhaltung der Ziele und Grundsätze der Abfallwirtschaft ein Abfallwirtschaftskonzept zu erstellen und zu veröffentlichen. Dieses Abfallwirtschaftskonzept war alle drei bzw. fünf Jahre fortzuschreiben und den abfallwirtschaftlichen Entwicklungen anzupassen.

Das erste, auf der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 1994 basierende Kärntner Abfallwirtschaftskonzept wurde 1996 beschlossen. Zur Zeit der Gebarungüberprüfung im Oktober 2005 stand die „1. Fortschreibung 2000“ dieses Abfallwirtschaftskonzeptes in Geltung.

4.2 Der RH bemängelte die geringe Verbindlichkeit und die nur allgemein gehaltenen Formulierungen einzelner Maßnahmen des Abfallwirtschaftskonzeptes. Zwecks besserer Eignung des Konzeptes als Steuerungsinstrument sollten Zielsetzungen und Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele detaillierter ausgeführt werden.

Die Zielvorgaben wären zu quantifizieren, um den Erfolg (Zielerreichungsgrad) bewerten zu können.

Aufgaben der Gemeinden

5.1 Gemäß der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung oblag die Sammlung und Abfuhr von Haus- und Sperrmüll den Gemeinden. Diese konnten sich dabei Dritter bedienen bzw. auch Aufgaben an Abfallwirtschaftsverbände übertragen. Für die Behandlung der erfassten Abfälle waren die auf Grundlage der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung gebildeten Abfallwirtschaftsverbände zuständig. Letztere hatten für die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung von öffentlichen Behandlungsanlagen zu sorgen.

Die Gemeinden handelten in ihren abfallwirtschaftlichen Angelegenheiten weitgehend selbständig. Von der Möglichkeit einer Übertragung von Aufgaben an die Abfallwirtschaftsverbände wurde im Allgemeinen nicht Gebrauch gemacht.

Aufgaben der Gemeinden

- 5.2** Der RH erachtete die Organisationsform eines Gemeindeverbandes für besser geeignet, die Aufgaben der Abfallwirtschaft zu bewältigen. Er wies in diesem Zusammenhang auf die erfolgreiche Tätigkeit von Abfallwirtschaftsverbänden in anderen Bundesländern, wie z.B. in Niederösterreich, hin.

Um die bei größeren Einheiten grundsätzlich gegebene Fixkostendegression nutzen zu können, empfahl der RH, die Aufgaben der Gemeinden hinsichtlich Organisation und Koordinierung an Abfallwirtschaftsverbände zu delegieren. Mit der eigentlichen Leistungserbringung könnten – nach Durchführung von Vergabeverfahren – in der Entsorgungswirtschaft tätige Unternehmen beauftragt werden.

Ausgaben des Landes

- 6.1** Die jährlichen Ausgaben des Landes für die Abfallwirtschaft entwickelten sich von 2000 bis 2005 wie folgt:

	2000	2001	2002	2003	2004	2005
	in 1.000 EUR					
Abfallwirtschaft	797	934	764	877	640	528
Altlasten	330	301	371	359	56	19
Summe	1.127	1.235	1.135	1.236	696	547

Der Großteil der Mittel des Ansatzes Abfallwirtschaft wurde für die Förderung regionaler Kompostieranlagen und die Errichtung von Altstoffsammelzentren eingesetzt. Der Ansatz Altlasten betraf in erster Linie Beiträge für das Aufsuchen bzw. die Sanierung von Altlasten.

Neben den direkt der Abfallwirtschaft zugeordneten Ausgaben gewährte das Land durch Förderungen begleitender Umweltmaßnahmen noch weitere im Zusammenhang mit der Abfallwirtschaft stehende Zahlungen. So wurden der Marktgemeinde Arnoldstein als Standort der Müllverbrennungsanlage in den Jahren 2000 bis 2004 für die Installation eines Fernwärmenetzes sowie zur Förderung von Bioheizanlagen und alternativen Energieanlagen jährlich 1,45 Mill. EUR zur Verfügung gestellt.

- 6.2** Die Vergabe der Förderungsmittel stand im Einklang mit den im Abfallwirtschaftskonzept des Landes dargestellten Zielsetzungen.

Abfallaufkommen

7.1 Die Qualität der Daten im Bereich der nicht gefährlichen Abfälle war je nach Abfallart unterschiedlich hoch. Während die im kommunalen Bereich anfallenden Abfälle im Detail erfasst waren, lagen für den betrieblichen Bereich, für welchen bislang keine Meldeverpflichtung bestand, nur Teildaten vor.

Abfallaufkommen in Kärnten

Abfallarten	t/Jahr	Bezugsjahr
gefährliche Abfälle und Altöle ¹⁾	56.127	2004
Abfälle aus Haushalten und ähnlichen Einrichtungen	189.000	2004
Bodenaushub	rd. 1.200.000 ²⁾	Schätzung
Baurestmassen und Baustellenabfälle	rd. 220.000	Schätzung
Abfälle mineralischen Ursprungs ohne Baurestmassen	-	keine Angabe
Holzabfälle ohne Holzverpackungen	-	keine Angabe
Abfälle aus der Wasseraufbereitung, Abwasserbehandlung und der Gewässernutzung ³⁾	39.400	2004
getrennt gesammelte Altstoffe aus Gewerbe und Industrie	-	keine Angabe
sonstige nicht gefährliche Abfälle	-	keine Angabe

¹⁾ in Kärnten erzeugte Mengen

²⁾ geschätztes Massenpotenzial laut Abfallwirtschaftskonzept 2000

³⁾ Klärschlamm aus kommunalen Kläranlagen ab 1.000 Einwohnerwerte; bezogen auf 30 % Trockensubstanzgehalt

7.2 Für die Durchführung der Planungs- und Kontrollaufgaben in der Abfallwirtschaft sollte jedenfalls ein Überblick über Abfallart, -menge, Herkunft und Verbleib aller in Kärnten anfallenden Abfälle gegeben sein. Der RH empfahl, die in Teilbereichen lückenhafte abfallwirtschaftliche Datenlage zu verbessern und die erhobenen Daten in der Fortschreibung des Kärntner Abfallwirtschaftskonzeptes zu berücksichtigen.

7.3 Laut Stellungnahme des BMLFUW sei von der im Ministerium in Ausarbeitung stehenden Abfallbilanzverordnung eine wesentliche Verbesserung der Datenlage zum Abfallaufkommen zu erwarten. Auch solle diese zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten bei der Datenerhebung beitragen.

Abfallaufkommen

Laut Mitteilung der Kärntner Landesregierung habe man sich in der Vergangenheit insbesondere auf die Erhebung und Zusammenstellung jener Abfälle beschränkt, für die Verwertungs- und Behandlungskapazitäten in Kärnten gefehlt hätten bzw. geschaffen werden sollten. Nicht erhoben wären z.B. die in Kärntner Betrieben anfallenden Mengen an Altmetallen, Altholz u.a. worden, weil für deren (stoffliche) Verwertung ausreichende Kapazitäten verfügbar gewesen wären.

7.4 Die Beurteilung, ob die vorhandenen Behandlungskapazitäten tatsächlich ausreichend sind, erfordert aus Sicht des RH eine hinreichende Kenntnis des Abfallaufkommens. Diese erachtete er als nicht gegeben.

8.1 Als Siedlungsabfälle werden Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind, bezeichnet. Dazu zählen der aus Haus- und Sperrmüll bestehende Restmüll, getrennt gesammelte Altstoffe (Papier, Glas, Metall, Kunststoff, Textilien), biogene Abfälle und Problemstoffe. Das Gesamtaufkommen an Siedlungsabfällen stieg im Zeitraum von 2000 bis 2005 von 183.000 t auf 185.000 t an.

Jährliches Siedlungsabfallaufkommen in Kärnten, kommunale Sammlungen*

	2000	2001	2002	2003	2004	2005
	in t					
Haus- und Sperrmüll (Restmüll)	111.300	111.300	110.500	108.400	113.000	109.700
Biogene Abfälle	13.100	13.400	13.500	12.800	13.400	13.000
Altstoffe	57.500	57.300	58.600	59.200	60.800	61.000
Problemstoffe	1.370	2.130	1.780	2.000	1.990	1.550
Gesamtaufkommen Siedlungsabfälle*	183.000	184.000	184.000	182.000	189.000	185.000
kg/Einwohner	326	328	329	326	338	332

* gerundete Mengenangaben

- 8.2 Das Abfallaufkommen aus Haushalten und ähnlichen Anfallstellen entsprach dem gesamtösterreichischen Trend.
- 9.1 Im Jahr 1999 fielen in Kärnten 111.500 t Restmüll an. Um den Anfall auf die Kapazität der geplanten Müllverbrennungsanlage Arnoldstein (80.000 t) zu reduzieren, sollten Abfallwirtschaftsverbände und Gemeinden gemäß dem Kärntner Abfallwirtschaftskonzept 2000 geeignete Maßnahmen setzen. Verringerungspotenzial bestand laut Abfallwirtschaftskonzept insbesondere beim Sperrmüll und beim Anteil der biogenen Abfälle im Hausmüll. Dieses Ziel wurde nicht erreicht.
- 9.2 Nach Ansicht des RH war die Zielvorgabe des Abfallwirtschaftskonzeptes unrealistisch. Die angestrebte Mengenreduktion von rd. 30 % war durch einfache Vermeidungs- und Verwertungsmaßnahmen nicht zu erreichen.
- 9.3 *Wie die Kärntner Landesregierung in ihrer Stellungnahme ergänzend mitteilte, hätte die angestrebte Mengenreduktion auch die Möglichkeit berücksichtigt, dass Betriebe ihre betrieblichen Abfälle zukünftig nicht mehr über die kommunalen Sammlungen, sondern über die private Entsorgungswirtschaft entsorgen lassen.*
- 10.1 Abfälle aus dem Baubereich stellen mengenmäßig die größte Abfallgruppe dar. Hinsichtlich des Aufkommens in Kärnten bestanden nur grobe Schätzungen. Laut dem Abfallwirtschaftskonzept 2000 war von einem jährlichen Massenpotenzial von rd. 1,2 Mill. t Bodenaushub und rd. 220.000 t Baurestmassen und Baustellenabfällen auszugehen. Für Bodenaushub wurde ein Wiederverwertungsgrad von 95 %, für Baurestmassen und Baustellenabfälle von 60 % bis 75 % angegeben.
- 10.2 Der RH wiederholte seine Empfehlung hinsichtlich einer Verbesserung der Datenlage zum Abfallaufkommen in Kärnten.

Restmüllbehandlung

Standorte

- 11.1** Die im Juni 1996 vorliegende Studie zur Standortsuche für eine Müllverbrennungsanlage wies mehrere geeignete Anlagenstandorte aus. Auf eine Reihung der möglichen Standorte wurde verzichtet. Jedoch war offensichtlich, dass der optimale Anlagenstandort in Hinblick auf ein möglichst geringes zusätzliches Verkehrsaufkommen in der Nähe des „Müllschwerpunktes“ (= rechnerischer Mittelpunkt mit den geringsten Zusatztransportleistungen) zwischen der Stadt Villach und der Landeshauptstadt Klagenfurt und – in Hinblick auf eine optimale Energienutzung aufgrund des bestehenden Fernwärmenetzes – nahe Klagenfurt liegen sollte.

Nachdem der Klagenfurter Gemeinderat 1998 einen Beschluss gegen eine Anlagenerrichtung auf Klagenfurter Gemeindegebiet fasste und auch aus allen anderen Regionen des Landes, mit Ausnahme des Bezirkes Villach, Ablehnung signalisiert wurde, fiel die Wahl 1999 auf einen Standort im Industriegelände der Marktgemeinde Arnoldstein.

- 11.2** Der RH anerkannte, dass es – trotz weitgehender Vorbehalte großer Teile der Bevölkerung gegen die Müllverbrennung – gelang, einen Konsens über den Standort Arnoldstein herzustellen.

Jedoch war der Standort Arnoldstein nach Ansicht des RH gegenüber dem Standort Klagenfurt durch die beschränkte Möglichkeit der Abwärmenutzung und verlängerte Transportwege nicht gleichwertig. Auch fielen durch die Errichtung eines Fernwärmenetzes in Arnoldstein Zusatzkosten an, die in Klagenfurt, wo bereits ein Fernwärmenetz bestand und die Erneuerung des alten Fernheizkraftwerkes anstand, nicht angefallen wären.

- 11.3** *Die Kärntner Landesregierung verwies in ihrer Stellungnahme auf die Bewertung des Ergebnisses der EU-weiten Ausschreibung der Restmüllbehandlung. In dieser hätte der Standort Arnoldstein/Industriegelände die höchste Bewertung erhalten.*

- 11.4** Der RH merkte dazu an, dass sich die in der Ausschreibung vorgenommene Bewertung auf die von den Bietern gelegten Angebote bezog. Wichtige Standortfaktoren, wie die Möglichkeit der Abwärmenutzung, zusätzliches Verkehrsaufkommen und insbesondere die Erreichung der gesetzten Klimaschutzziele, wurden dabei gering gewichtet.

Ausschreibung

12.1 Die sechs Kärntner Abfallwirtschaftsverbände (als „Müllbesitzer“) beschlossen, in der Frage der Restmüllbehandlung gemeinsam vorzugehen. Im Jahr 1997 gründeten sie die KÄRNTNER Entsorgungsvermittlung GMBH (KEV), die in der Folge eine EU-weite Ausschreibung der Dienstleistung „Planung, Finanzierung, Errichtung und Betrieb einer thermischen Abfallbehandlungsanlage für Restabfälle“ durchführte. Der Auftrag erging 1998 an eine Restmüllverwertungsgesellschaft, deren Angebot im Vergabeverfahren am besten bewertet wurde.

Nach Einsprüchen eines unterlegenen Bieters verzögerten sich der Baubeginn der Müllverbrennungsanlage Arnoldstein bis Juli 2002, die erste Müllanlieferung bis Mai 2004 und die Aufnahme des Vollbetriebes bis Juli 2004.

12.2 Die verspätete Inbetriebnahme der Müllverbrennungsanlage war in erster Linie auf Verzögerungen zurückzuführen, die durch eine Beschwerde gegen die Vergabeentscheidung eines Mitbewerbers bei der Europäischen Kommission entstanden. Dieser Zeitverlust konnte trotz einer raschen Abwicklung des Verfahrens zur Umweltverträglichkeitsprüfung nicht ausgeglichen werden.

Wirkungsgrad

13.1 Laut Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2001 und der Strategie Österreichs zur Erreichung des Kyoto-Zieles weist die Verbrennung von Abfällen bei maximaler Wärme- und Stromauskopplung im Bereich Abfallwirtschaft das bei weitem größte Treibhausgas-Reduktionspotenzial auf. Als Ziel wird ein Mindestwirkungsgrad von 65 % für Müllverbrennungsanlagen genannt.

13.2 Nach Ansicht des RH wirkten sich die Errichtung des Fernwärmenetzes in Arnoldstein und die begleitenden Umweltmaßnahmen positiv auf die Luftqualität im Einzugsgebiet der Müllverbrennungsanlage aus. Das Ziel der Klimastrategie, den Ausstoß an Treibhausgasen durch bestmögliche Nutzung der bei der Müllverbrennung anfallenden Energie weitestgehend zu reduzieren, wurde allerdings nicht erreicht.

Restmüllbehandlung

Behandlungs-
kapazität; Verrech-
nungspreis

14.1 (1) Der von der KEV im Jahr 1997 mittels EU-weiter Ausschreibung vergebene Behandlungsauftrag betraf eine Jahresmenge von 80.000 t Restmüll. Die Festlegung dieser Menge, die deutlich unter dem 1996 verzeichneten Aufkommen von 105.000 t lag, erfolgte in Erwartung eines sinkenden Müllaufkommens. Dieses sollte sich durch vermehrte Abfallverwertung und Wegfall haushaltsähnlicher Müllmengen aus Betrieben einstellen.

Obwohl die festgelegte Behandlungsmenge wesentlich vom Bedarf (120.000 t) abwich, der in vorangehenden Untersuchungen ermittelt wurde, stimmte auch die Landesregierung dieser Entscheidung zu.

Im Jahr 2004 fielen 113.000 t an Restmüll an; damit wurde die Kapazität der Müllverbrennungsanlage Arnoldstein um mehr als 40 % überschritten.

(2) Der 2005 für eine Tonne Restmüll von der KEV an die Abfallwirtschaftsverbände verrechnete Preis betrug 148 EUR. Dieser Preis beinhaltete neben den vertraglich vereinbarten Behandlungskosten auch standortspezifische Kosten und Verwaltungskosten der KEV.

14.2 (1) Der RH vermerkte kritisch, dass die Festsetzung der Behandlungskapazität auf der bereits erwähnten unrealistischen Annahme einer Müllmengenreduktion von mehr als 30 % beruhte. Diese Fehleinschätzung führte zur Errichtung einer Anlage, in der nur ein Teil des gesamten Kärntner Restmüllaufkommens verbrannt werden kann. Mit der vergleichsweise kleinen Anlage waren auch höhere spezifische Kosten verbunden, die im Bestreben, teure Überkapazitäten jedenfalls zu vermeiden, bewusst in Kauf genommen wurden.

(2) Der Verrechnungspreis der KEV an die Abfallwirtschaftsverbände lag rd. 15 % über dem günstigsten in anderen Bundesländern (z.B. Niederösterreich) vereinbarten Preis.

14.3 *Nach Ansicht der Kärntner Landesregierung hätte die Errichtung einer Anlage mit einer Kapazität von 110.000 t keine wesentlich geringeren spezifischen Behandlungskosten ermöglicht. Weiters wurde in der Stellungnahme mitgeteilt, dass der den Abfallverbänden ursprünglich verrechnete Preis von 148 EUR/t Müll nach Abschluss des Rechnungsjahres 2005 auf 138 EUR/t habe reduziert werden können; die Differenz sei den Abfallverbänden rückerstattet worden.*



- 14.4** Der RH bekräftigte seine Ansicht, dass die spezifischen Behandlungskosten wesentlich von der Anlagengröße abhängig sind. Zur mitgeteilten Kostenrückerstattung merkte er an, dass die Rückerstattung nicht mit einer generellen Preissenkung gleichzusetzen ist.
- Zweite Verbrennungslinie**
- 15.1** Im Jahr 2004 wurde ein Aufkommen von 113.000 t Restmüll und 32.000 t Betriebsmüll verzeichnet. Die Prognose für 2005 lag in gleicher Höhe. Da der Müllanfall weit über der in Kärnten vorhandenen Verbrennungskapazität von 80.000 t/Jahr lag, stellte sich die Frage der Behandlung der ab 2008 anfallenden Mehrmengen. Eine im Dezember 2005 vorgelegte Studie empfahl die Errichtung einer zweiten Verbrennungslinie in Arnoldstein.
- 15.2** Nach Ansicht des RH bestand bei der KEV, die ab spätestens 2009 für die erforderliche Behandlung des gesamten Kärntner Restmüllaufkommens zu sorgen hat, Handlungsbedarf. Die Erweiterung der Müllverbrennungsanlage wäre eine der Möglichkeiten; alternativ dazu könnten Abfälle aber auch in einer außerhalb Kärntens gelegenen Anlage behandelt werden.
- Die für eine Lösung verfügbare Zeit ist jedoch bereits sehr knapp; die Chancen auf eine rechtzeitige Umsetzung der empfohlenen Erweiterung müssen als gering eingestuft werden.
- Abfallwirtschaftsverband Westkärnten**
- 16.1** Die Gemeinden des Abfallwirtschaftsverbandes Westkärnten entsorgten ihren eingesammelten Restmüll (rd. 5.000 t/Jahr) auf der Deponie des Abfallwirtschaftsverbandes Osttirol (Deponie Lavant). Ihre Gemeindegebiete waren von dem das gesamte Landesgebiet umfassenden Entsorgungsbereich bis längstens 31. Dezember 2008 ausgenommen; sie bildeten einen eigenen, der Deponie Lavant zugeordneten Entsorgungsbereich.
- Der für die Abfallbehandlung zuständige Abfallwirtschaftsverband Westkärnten strebte, obgleich er sich als Gesellschafter der KEV an der „Kärntner Behandlungslösung“ beteiligt hatte, eine über den 31. Dezember 2008 hinaus dauernde Zusammenarbeit mit dem Abfallwirtschaftsverband Osttirol an. Mit dem Ziel einer gemeinsamen Behandlung des Restmülls in einer für diesen Zweck neu zu errichtenden mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlage schied der Verband im September 2005 als Gesellschafter aus der KEV aus.

Restmüllbehandlung

Die angestrebte mechanisch-biologische Behandlungslösung und das Ausscheiden des Abfallwirtschaftsverbandes Westkärnten aus der KEV widersprachen den Intentionen der Landesregierung, die eine thermische Abfallbehandlung als ökologisch und ökonomisch vorteilhafter erachtete. Der Ausstieg des Abfallwirtschaftsverbandes Westkärnten aus der KEV wurde folglich noch nicht genehmigt. Dahinter stand auch die Absicht, dem Verband im Falle eines Scheiterns der Kooperation mit dem Abfallwirtschaftsverband Osttirol eine Rückkehr in die Kärntner Entsorgungsschiene zu sichern.

- 16.2** Der RH erhebt unter der Voraussetzung einer hinreichenden Funktionstüchtigkeit und der ökonomischen Zweckmäßigkeit keine prinzipiellen Einwendungen gegen regionale Lösungen bei der Restmüllbehandlung.

Er würdigte jedoch in diesem Fall die Bemühungen der Landesregierung, für den Abfallwirtschaftsverband Westkärnten eine langfristig gesicherte Restmüllbehandlung sicherzustellen.

Sammelsysteme

Altstoffsammelzentren

- 17.1** Die Zahl an Altstoffsammelzentren in Kärnten erhöhte sich in den vergangenen Jahren laufend. Die Errichtung von Altstoffsammelzentren erfolgte durch die Gemeinden auf freiwilliger Basis und wurde vom Land gefördert.

Im Oktober 2005 bestanden in Kärnten 70 Altstoffsammelzentren, in denen Einwohner aus 95 Kärntner Gemeinden Abfälle abgeben konnten. In den restlichen 37 Gemeinden waren weder eigene Altstoffsammelzentren eingerichtet noch wurden Nutzungsvereinbarungen mit anderen Gemeinden abgeschlossen. Dies traf insbesondere auf die Gemeinden im Verbandsgebiet des Abfallwirtschaftsverbandes Völkermarkt-St. Veit zu.

Im Verbandsgebiet des Abfallwirtschaftsverbandes Westkärnten bestanden Altstoffsammelzentren zwar in allen 19 Verbandsgemeinden, diese entsprachen allerdings vielfach nicht den heutigen Anforderungen.

- 17.2** Der RH befürwortete die Einrichtung von Altstoffsammelzentren. Sie bieten privaten Haushalten und kleinen Betrieben die Möglichkeit, die angefallenen Alt- und Problemstoffe auf einfache Weise einer geordneten Verwertung zuzuführen.

Nach Ansicht des RH ist die Einrichtung von Altstoffsammelzentren in jeder Gemeinde des Landes nicht erforderlich. Damit die Altstoffsammelzentren aber den erwünschten Zweck erfüllen, ist neben anderen Kriterien, wie z.B. kundenfreundlichen Öffnungszeiten, die leichte Erreichbarkeit eine Grundvoraussetzung.

Der RH empfahl, die Situation in den einzelnen Bezirken im Detail zu untersuchen und in unzureichend versorgten Gebieten die Errichtung zusätzlicher Altstoffsammelzentren zu initiieren. In diesem Zusammenhang erachtete er auch den Einsatz von Förderungsmitteln für zweckmäßig.

Biogene Abfälle

- 18.1** Der Anteil an biogenen Abfällen im Restmüll betrug über 20 %. Gemäß dem Abfallwirtschaftskonzept 2000 waren die Gemeinden und Abfallwirtschaftsverbände angehalten, die getrennte Sammlung biogener Abfälle unter Berücksichtigung der Eigenkompostierung weiter auszubauen. Ziel war, den Anteil an biogenen Abfällen im Restmüll und damit das Restmüllaufkommen insgesamt zu reduzieren.

Die bei der so genannten Biotonnen-Sammlung erfasste Menge stieg von 1999 (12.600 t) bis 2005 (13.000 t) um 3 %; dies entsprach einer spezifischen Sammelmenge von rd. 21 kg/Einwohner. Der Wert lag damit deutlich unter der spezifischen Sammelmenge anderer Bundesländer, wie z.B. in Salzburg (55 kg/Einwohner) oder in Niederösterreich (86 kg/Einwohner).

- 18.2** Der RH erachtete die Eigenkompostierung wegen möglicher Einsparungen beim Transport und der Behandlung als vorteilhaft. Niedrige Werte bei den spezifischen Sammelmengen waren deshalb nicht von vornherein negativ einzustufen. Dem stand allerdings das Ergebnis der Restmüllanalyse gegenüber. Der Anteil an biogenen Abfällen im Restmüll von über 20 % entsprach einer Menge von rd. 40 kg/Einwohner. Dieser Umstand und die vergleichsweise geringen Sammelmengen ließen auf ein bestehendes Verbesserungspotenzial im Bereich der biogenen Abfallsammlung schließen.

Sammelsysteme

Leichtverpackungs- sammlung

- 19.1** Nur rd. 30 % der getrennt gesammelten Leichtverpackungen eignen sich zu einer stofflichen Verwertung. Der Hauptteil der eingesammelten Mengen wird einer thermischen Nutzung zugeführt.

Nach Aufnahme der thermischen Restmüllbehandlung vereinbarten Vertreter der kommunalen Kärntner Abfallwirtschaft mit der für die Sammlung der Leichtverpackungen zuständigen ARGEV Verpackungsverwertungs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung (ARGEV) eine Adaptierung des Sammelmodells. Dadurch sollten Kosten eingespart werden.

Die Sammlung der Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen wurde für jene Landesregionen, in denen die erfassten Restmüllmengen thermisch behandelt wurden, auf stofflich verwertbare Verpackungen, wie z.B. PET-Flaschen, beschränkt. Für die übrigen Verpackungen waren eine gemeinsame Sammlung und thermische Verwertung mit dem Restmüll vorgesehen.

Da von dieser Umstellung die für die Verpackungssammlung verantwortliche ARGEV profitierte, während die Kosten der für die Restmüllsammlung zuständigen Gemeinden durch zusätzliche Sammelmengen stiegen, wurden Ausgleichszahlungen der ARGEV an die Gemeinden vereinbart.

Dabei wurden unterschiedlich hohe Kostenbelastungen der einzelnen Gemeinden – solche wurden z.B. anlässlich einer Untersuchung in Salzburg festgestellt – nicht berücksichtigt.

- 19.2** Der RH befürwortete die Umstellung der Leichtverpackungssammlung. Die Mitsammlung von Leichtverpackungen im Hausmüll erbringt, wie eine im Auftrag des Umweltbundesamtes durchgeführte Untersuchung zeigte, ein gesamtwirtschaftliches Einsparungspotenzial von 0,5 EUR bis 0,6 EUR je Kilogramm Leichtverpackung.

Nach Ansicht des RH sollten von erzielten Einsparungen alle Beteiligten und insbesondere auch die Gebührenzahler profitieren. Die zusätzlichen Kosten der Mitsammlung von Leichtverpackungen im Restmüll waren in den einzelnen Gemeinden unterschiedlich hoch. Die Gemeinden bzw. Abfallwirtschaftsverbände sollten daher prüfen, ob die mit der ARGEV vereinbarte Kostenabgeltung dieser Intention entspricht; gegebenenfalls wären Nachverhandlungen anzustreben.

Abfaldeponierung

- 20.1** Wie bereits eingangs erwähnt, erließ der Landeshauptmann im Jahr 2003 eine Verordnung, mit der die Anpassungsfrist für das Verbot der Deponierung für vier Kärntner Deponien bis zum 31. Dezember 2008 verlängert wurde. Die Fristverlängerung erfolgte unter der Auflage, dass zumindest 51 % der pro Jahr eingesammelten Haus- und Sperrmüllmengen einer thermischen Behandlung zugeführt werden.
- 20.2** Der RH vermerkte kritisch, dass die Zielvorgabe der Deponieverordnung, wonach ab dem 1. Jänner 2004 nur mehr Stoffe zur Ablagerung gelangen sollten, deren Ablagerung kein Gefährdungspotenzial für nachfolgende Generationen darstellt, in Kärnten nicht umgesetzt wurde. Dieses Ziel hätte durch eine entsprechende Festlegung der Verbrennungskapazität erreicht werden können. Stattdessen wurden 2005 – trotz der Errichtung einer Müllverbrennungsanlage – unbehandelte Abfälle im Ausmaß von 44.000 t auf Kärntner Deponien abgelagert.
- 20.3** *Die Kärntner Landesregierung hielt in diesem Zusammenhang fest, dass sich die abgelagerte Menge 2006 durch eine geplante Erweiterung der Behandlungskapazität in Arnoldstein um 8.000 t pro Jahr verringern solle.*
- 21.1** Das auf den vier kommunalen Deponien noch freie Volumen (rd. 100.000 m³) soll bis Ende 2008 mit den Restmüllmengen, die von der Müllverbrennungsanlage Arnoldstein mangels ausreichender Kapazität nicht thermisch behandelt werden können, befüllt werden.
- 21.2** Die Deponierung unbehandelter Abfälle steht im Widerspruch zu den normierten Zielen der Abfallwirtschaft. Bei dieser Art der Entsorgung tritt die höchste Belastung hinsichtlich klimarelevanter Gase (speziell Methan) auf. Durch die Ablagerung unbehandelter Abfälle entstehen zusätzliche Treibhausgasmengen und damit auch zusätzliche Nachsorgekosten.

Damit für die Deckung der Kosten der Deponieschließungen und der in der Folge jahrelangen notwendigen Nachsorgemaßnahmen ausreichend Mittel zur Verfügung stehen, sollten die Betreiber der kommunalen Deponien angehalten werden, die zusätzlichen Einnahmen aus der Nutzung der noch bestehenden Restvolumina für den Aufbau von Rücklagen zu verwenden.

Sicherstellung

22.1 Der Inhaber einer Deponie hatte nach dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 bis spätestens 1. Jänner 2004 eine angemessene Sicherstellung zur Erfüllung allfälliger Auflagen und Verpflichtungen, insbesondere für die ordnungsgemäße Erhaltung und Stilllegung der Anlage, einschließlich der Nachsorge, zu leisten. Als Sicherstellung galt eine finanzielle Sicherheitsleistung oder etwas Gleichwertiges, wie z.B. eine ausreichende Haftungserklärung einer Gebietskörperschaft bzw. eines Wasser- oder Abfallverbandes.

Die Sicherstellungsanpassung ist eine (gegebenenfalls von der Behörde einzumahmende) Betreiberpflicht, die bei Nichterfüllung zu einem Einbringungsverbot oder zur Schließung der Deponie führen kann. Stichproben des RH zeigten, dass zwar Sicherheitsleistungen vorlagen, eine Anpassung an die ab 1. Jänner 2004 geltenden Bedingungen in aller Regel jedoch nicht vorgenommen wurde.

22.2 Der RH beanstandete, dass in den überprüften Fällen die Höhe der Sicherstellung nicht ausreichend und damit die Nachsorgeverpflichtungen nicht entsprechend besichert waren. Er regte an, von den Betreibern angemessene Sicherstellungen vorlegen zu lassen. Die Berechnung der Höhe sollte dabei gemäß den vom BMLFUW im Dezember 2003 erstellten Vorgaben erfolgen.

**Schluss-
bemerkungen**

23 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen an das Land Kärnten hervor:

(1) Die Gemeinden sollten ihre Aufgaben hinsichtlich der abfallwirtschaftlichen Organisation und Koordinierung an Abfallwirtschaftsverbände delegieren, um die bei größeren Einheiten grundsätzlich gegebene Fixkostendegression zu nutzen.

(2) In Gebieten mit geringem Versorgungsgrad an Altstoffsammelzentren sollte die Errichtung zusätzlicher Altstoffsammelzentren initiiert werden.

(3) Bei der Erstellung zukünftiger Fortschreibungen des Kärntner Abfallwirtschaftskonzeptes wären Maßnahmen präzise zu formulieren und Zielvorgaben zu quantifizieren.

(4) Die in Teilbereichen lückenhafte abfallwirtschaftliche Datenlage wäre zu verbessern; die erhobenen Daten wären in der Fortschreibung des Kärntner Abfallwirtschaftskonzeptes zu berücksichtigen.

(5) Von Deponiebetreibern wäre die Leistung angemessener Sicherstellungen einzufordern.

Wien, im Dezember 2006

Der Präsident:

Dr. Josef Moser